

NR. 1550 | 27.04.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Research Center Future Energy
Materials and Systems
der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen

vom 19.04.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das Research Center Future Energy Materials and Systems

**der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen**
vom

19. April 2023

§ 1 Rechtsstellung

Das **Research Center Future Energy Materials and Systems** (nachfolgend „Research Center“) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die beteiligten Universitäten haben auf Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Das Research Center ist eines von vier Research Centern und eines College im Rahmen dieser gemeinsamen Forschungsstruktur. Die Research Alliance Ruhr hat zudem eine übergeordnete Steuerungs- und Verwaltungseinheit (Governance Unit), die aus dem Research Alliance Board sowie dem Research Alliance Directorate und dem Coordination Office besteht. Die Governance Unit dient der Koordination der übergeordneten administrativen Belange der Research Center.
- (2) Das Research Center hat das Ziel, neue dringend benötigte Materialien für Energieträgererzeugung, Energiekonversion, -speicherung und -transport zielgerichtet, schnell und nachhaltig zu entwickeln. Es geht darum, grundlegende Eigenschaften und relevante Prozesse der Herstellung und des Einsatzes komplexer Materialien zu verstehen und damit Bausteine für ein nachhaltiges Energiesystem zu entwickeln. Zugleich sollen energieintensive Wege zur Materialerzeugung und -verarbeitung durch regenerative Verfahren ersetzt werden.

Der Einfluss von Zusammensetzung und Prozessierung auf Strukturen und Eigenschaften wird auf allen relevanten Längenskalen vom Atom bis zum Bauteil betrachtet. Dadurch soll die Vision der wissensbasierten Entwicklung neuartiger Materialien und Prozesse für das Energiesystem der Zukunft verwirklicht werden, um eine oft noch empirisch und sequenziell vorgehende Entwicklung durch Material- und Prozessdesign abzulösen.

Das Research Center führt zahlreiche Disziplinen aus Natur- und Ingenieurwissenschaften zusammen:

Materialwissenschaft
Physik
Chemie
Informatik
Maschinenbau
Verfahrenstechnik
Elektrotechnik

- (3) Das Research Center informiert das Coordination Office regelmäßig über die Themen, Programme, Aktionen und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

§ 3 Organisation des Research Centers

- (1) Das Research Center wird geleitet durch ein Scientific Board. Es wird vertreten durch eine*en Director. Diese*r bildet gemeinsam mit den Directors der übrigen Research Center und des College sowie dem*der Managing Director des Coordination Office das Research Alliance Directorate. Die genaue Struktur und die Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gremien des Research Centers erlassen jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zur Sitzungseinberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird. Diese bedarf der Genehmigung durch das Research Alliance Board.

§ 4 Scientific Board

- (1) Das Research Center wird durch ein Scientific Board geleitet. Diesem gehören grundsätzlich fünf Professor*innen des Research Centers an. Bis zur konstituierenden Sitzung der General Assembly (§8) besteht das Scientific Board ausschließlich aus von den Rektor*innen bereits bestellten Mitgliedern (bisherige Sprecher*innen). In der konstituierenden Sitzung werden die übrigen Mitglieder bis zu der nach Satz 2 genannten Anzahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Scientific Boards werden von den Professorinnen und Professoren sowie den Nachwuchsgruppenleitungen in einer Sitzung der General Assembly gewählt. Zu den Nachwuchsgruppenleitungen zählen alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personalverantwortung sowie Verantwortung über ein selbst eingeworbenes Budget. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Scientific Boards wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Scientific Boards beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Scientific Board obliegt die wissenschaftliche Leitung des Research Centers. Es entwickelt die Forschungskonzepte, skizziert die Forschungsinhalte und ist verantwortlich für das zugewiesene Budget des Research Centers. Dem Scientific Board obliegen die Vorschläge für die Einrichtung neuer Professuren und der Denominationen, für die Anbindung der Professur an eine oder mehrere Fakultäten der Partner und für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen.

§ 5 Director

- (1) Der*die Director wird durch das Research Alliance Board auf Vorschlag des Scientific Boards aus dessen Mitte für ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der*die Director vertritt die Interessen des Research Centers innerhalb der Research Alliance gegenüber den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung und nach außen. Der*die Director beruft die Sitzungen des Scientific Boards ein.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Das Research Alliance Board bestellt auf Vorschlag des Scientific Boards ein*e Geschäftsführer*in. Er*sie ist dem*der Director unterstellt.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in übernimmt die Führung der Geschäfte des Research Centers in Abstimmung mit dem*der Director und dem Scientific Board, insbesondere in Fragen der strategischen Planung und deren operativer Umsetzung. Diese Person hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des operativen Bereichs des Research Centers und Koordinierung der Aktivitäten,
 - b) Verwaltung von standortübergreifenden Finanzen (samt Koordination und Kontrolle der bereitgestellten Landes- und Drittmittel sowie Abstimmung zum Finanzplan und Monitoring der Meilensteine des Research Centers) unter strategischen und operativen Gesichtspunkten,
 - c) Vorbereitung und Koordination der Evaluation und Rechenschaftsberichte (z.B. Jahresberichte),
 - d) Organisatorische Abwicklung von Berufungs- und Personalprozessen (inkl. Internationale Nachwuchsrekrutierung) im Research Center einschließlich Infrastruktur und Großgeräte,
 - e) Aufbau und Etablierung einer Kommunikationsstruktur zwischen den Research Center Standorten und Gruppen,
 - f) Einnahme einer zentralen Schnittstellenfunktion und Förderung der Vernetzung der verschiedenen Research Center-Geschäftsstellen sowie die Verbindung zum Coordination Office der Research Alliance,
 - g) Koordination von Forschungsvorhaben von deutsch- und englischsprachigen Forschergruppen und Unterstützung von Professor*innen sowie von Arbeitsgruppen,
 - h) Pflege internationaler Kooperationen und Organisation und Begleitung von Veranstaltungen bspw. Symposien,
 - i) Externe Repräsentation zur internationalen Außendarstellung in Abstimmung mit dem Coordination Office der Research Alliance und den Pressestellen der UA Ruhr,
 - j) Unterstützung des Scientific Boards und dem*der Director bei der Profilbildung, einschließlich Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse.
- (3) Die Erfüllung der administrativen Geschäftsführungsaufgaben hat Priorität vor wissenschaftlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer*innen.

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Research Centers sind alle im Research Center tätigen Hochschullehrenden, die am Research Center tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden und alle Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.
- (2) Mitglieder des Research Centers können durch Beschluss des Research Alliance Boards und auf Vorschlag des Scientific Boards auch Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende werden, die an einer der Trägeruniversitäten tätig sind und im Themenfeld und Programmbereich des Research Centers arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Centers mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im Research Center, bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Dienst an den Trägeruniversitäten, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Research Alliance Boards aus wichtigem Grund.

§ 8 General Assembly

- (1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Personen sind Mitglieder der General Assembly. Diese kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Der*die erste Director beruft vor Ablauf des zweiten Förderjahres die konstituierende Sitzung der General Assembly ein.
- (3) Die Mitglieder wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in der wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit einfacher Mehrheit. Der*die Sprecher*in der wissenschaftlichen Mitarbeitenden kann mit Rederecht an den Sitzungen des Scientific Boards teilnehmen. Die General Assembly kann dem Scientific Board über den*die Sprecher*in der wissenschaftlichen Mitarbeitenden Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des Research Centers, zur Durchführung von Forschungsprojekten sowie zur Mittelverwendung unterbreiten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Das Research Center bildet durch Beschluss des Scientific Boards einen Beirat zur wissenschaftlichen Beratung des Research Centers. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht in den Gremien des Research Centers. Das Nähere, insbesondere die Größe und Zusammensetzung des Beirats, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Nutzung

- (1) Die Einrichtungen des Research Centers stehen allen Mitgliedern der vier Research Center sowie des College im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Scientific Board zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können die Einrichtungen des Research Centers nach besonderer Zulassung durch das Scientific Board und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses

des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,

des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und

des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen,
den 30. März 2023

Dortmund,
den 12. April 2023

Bochum,
den 19. April 2023

Die Rektorin
der Universität
Duisburg-Essen

Der Rektor
der Technischen Universität
Dortmund

Der Rektor
Der Ruhr-Universität
Bochum

Prof. Dr. Barbara Albert

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.